

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

vom 16. Oktober 1986, geändert durch die Satzungen zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 23. März 1995, 08. Dezember 1997, 16. August 1999, 18. September 2003, 24. April 2006, 17. Dezember 2007 und 29.09.2015.

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Egglikofen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

### **§ 1**

#### **Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage einen Beitrag.

### **§ 2**

#### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht oder
2. sie – aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

### **§ 4**

#### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5

### Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (1a) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten mit einer Fläche von mindestens 1.300 m<sup>2</sup> (übergroße Grundstücke) auf das 3,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.300 m<sup>2</sup>, begrenzt.
- (2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) <sup>1</sup>Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. <sup>2</sup>Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) <sup>1</sup>Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. <sup>2</sup>Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. <sup>3</sup>Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. <sup>2</sup>Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. <sup>3</sup>Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. <sup>4</sup>Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. <sup>5</sup>Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

## § 6

### Beitragssatz

- (1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird je zur Hälfte nach der Summe der Grundstücksflächen und der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Der Beitrag beträgt
 

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1,28 €
b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	9,71 €

## § 7

### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## § 8

### Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

## § 9

### Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren.

## § 10

### Einleitungsgebühr

- (1) <sup>1</sup>Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwasser berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 2,75 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) <sup>1</sup>Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. <sup>3</sup>Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. <sup>4</sup>Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. <sup>5</sup>Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. <sup>6</sup>Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. <sup>7</sup>Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
  - a) Wassermengen bis zu 5 m<sup>3</sup> monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
  - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
  - d) vom Abzug nach Abs. 2 Satz 3 ist eine Menge von 12 m<sup>3</sup> jährlich ausgeschlossen,
  - e) bei landwirtschaftlichen Betrieben ist zusätzlich eine Wassermenge von 45 m<sup>3</sup> für jede am 01.12. gemeldete Person vom Abzug nach Abs. 2 Satz 3 und 4 ausgeschlossen.

## § 11

### **Gebührenzuschläge**

Für Abwasser, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

## § 12

### **Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

## § 13

### **Gebührensschuldner**

<sup>1</sup>Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

<sup>2</sup>Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

<sup>3</sup>Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 14

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) <sup>1</sup>Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld sind zum 15.2., 15.5. und 15.8. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## § 15

### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 16**

### **Überleitungsbestimmung**

Bisher geleistete Beiträge werden im Rahmen der ihnen zugrundegelegten Tatbestände als endgültig erklärt. § 5 Abs. 5 und 6 bleibt unberührt.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.11.1978 außer Kraft.